

Liebe Tennisfreunde,

um auch weiterhin die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus und das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten, ist ein Spielbetrieb in der Tennishalle nur unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln möglich. Die Bayerische Staatsregierung hat Änderungen zur 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, die am 23. August 2021 in Kraft getreten sind. Für den Tennissport bedeuten die neuen Regeln, dass ...

- Tennis im Freien unabhängig von jeglicher Inzidenz uneingeschränkt möglich ist.
- Tennis in der Halle bei einer Inzidenz von 0 bis 35 ebenso uneingeschränkt möglich ist.
- Tennis in der Halle bei einer Inzidenz von über 35 mit der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) * möglich ist.

Die Anzahl der Personen spielt dabei keine wesentliche Rolle mehr.

Der Nachweis eines ggf. notwendigen negativen Testergebnisses auf Aufforderung der regionalen Behörde liegt in der Verantwortung des Einzelnen. Eine **Kontrolle zur Einhaltung der Regelungen im Schutz- und Hygienekonzept** kann durch den Vorstand erfolgen, bei Nichtbeachtung der geltenden Regelungen kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

Beim Betreten des Vereinsheims und der Tennishalle muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden, welche beim Spiel selbstverständlich abgenommen werden darf. Wichtigstes Grundprinzip bleibt unverändert einen **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen zwei Personen einzuhalten. Die Lüftung der Tennishalle wird durch die automatisierte und regelmäßige Öffnung der Fenster gewährleistet. Die Hygieneregeln (siehe Aushang) bei der Nutzung der Tennishalle sind einzuhalten. **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands und Beachtung der Hygieneregeln genutzt werden. Im Rahmen des Trainingsbetriebs bitten wir die **Eltern und Begleitpersonen** – soweit möglich – auf einen Aufenthalt während der Trainingszeit zu verzichten und die Kinder lediglich bis zum Vorraum der Tennishalle zu begleiten bzw. dort abzuholen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten natürlich begleitet werden. Die 3-G-Regel gilt analog. Während des Aufenthalts sollten sich die Besucher bitte in der Lounge im ersten Stock (Glasscheiben zur Tennishalle) und nicht in der Halle selbst aufhalten.

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist unverändert eine Dokumentation aller anwesenden Personen notwendig. Bitte nutzen sie dazu unsere im Vorraum der Tennishalle ausgehängte App zur Registrierung oder die im Vorraum bereit gestellten Listen (analog zum Sommerspielbetrieb). Für den Trainingsbetrieb findet eine separate Erfassung aller Trainingsteilnehmer und des Trainers statt. Zu diesem Zweck liegen Erfassungsbögen direkt an den Plätzen bereit.

Wir bitten in eurem eigenen Interesse, Euch an die Hygiene- und Verhaltensregeln zum Spielbetrieb in der Tennishalle zu halten!

Die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregeln des Bayerischen Tennisverbands sind im Vorraum der Tennishalle ausgehängt.

Der Vorstand

* Es ist ein von befugtem Fachpersonal schriftlich oder elektronisch dokumentiertes negatives Testergebnis eines maximal 24 Stunden alten PCR-, POC-Antigentests oder Selbsttests mitzuführen. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie hauptberufliche, ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter.